

TE OGH 2015/9/22 4Ob116/15k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Vogel als Vorsitzenden und durch die Hofräte Dr. Jensik, Dr. Musger, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Rassi als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache des Betroffenen A***** K*****, geboren am ***** 1976, *****, derzeit Geriatriezentrum Am Wienerwald, Wien 13, Jagdschlossgasse 59, über den Revisionsrekurs der Mutter H***** G*****, vertreten durch Dr. Ingrid Köhler, Rechtsanwältin in Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 25. Februar 2015, GZ 42 R 72/15x-174, womit die Rekurse des Betroffenen und der Mutter gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 10. Dezember 2014, GZ 5 P 70/12z-158, zurückgewiesen wurden, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Für den Betroffenen wurde mit Beschluss vom 18. 6. 2013 (rechtskräftig am 10. 2. 2014) ein Rechtsanwalt zum Sachwalter für alle Angelegenheiten bestellt. Der Betroffene beantragte am 29. 10. 2014 - vertreten durch eine von ihm am 27. 10. 2014 bevollmächtigte Rechtsanwältin - dessen Enthebung und die Umbestellung auf einen anderen Sachwalter.

Das Erstgericht wies die Anträge des Betroffenen zurück, da für ihn bereits ein Sachwalter für alle Angelegenheiten bestellt worden und die nunmehr erteilte Anwaltsvollmacht somit unwirksam sei.

Die dagegen erhobenen Rekurse des Betroffenen und der Mutter wies dasRekursgericht zurück, und zwar jenen des Betroffenen als verspätet und jenen der Mutter mangels Rechtsmittellegitimation, weil ihre besondere Rekurslegitimation als nächste Angehörige gemäß § 284e ABGB jedenfalls mit Rechtskraft des Beschlusses über die endgültige Bestellung eines Sachwalters für alle Angelegenheiten geendet habe und auch im Fall eines Verfahrens auf Beendigung, Einschränkung und Erweiterung der Sachwalterschaft nach § 128 AußStrG nicht wieder auflebe. Zu letzterer Frage ließ das Rekursgericht den ordentlichen Revisionsrekurs zu.Die dagegen erhobenen Rekurse des Betroffenen und der Mutter wies das Rekursgericht zurück, und zwar jenen des Betroffenen als verspätet und jenen der Mutter mangels Rechtsmittellegitimation, weil ihre besondere Rekurslegitimation als nächste Angehörige gemäß Paragraph 284 e, ABGB jedenfalls mit Rechtskraft des Beschlusses über die endgültige Bestellung eines Sachwalters für

alle Angelegenheiten geendet habe und auch im Fall eines Verfahrens auf Beendigung, Einschränkung und Erweiterung der Sachwalterschaft nach Paragraph 128, AußStrG nicht wieder auflebe. Zu letzterer Frage ließ das Rekursgericht den ordentlichen Revisionsrekurs zu.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Revisionsrekurs der Mutter, dem es allerdings an jeglichem Rechtsmittelantrag sowie an der Bezeichnung der Rechtsmittelgründe gebricht. Erkennbar wird die Ablehnung der „Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger durch die Mutter des Betroffenen“ bekämpft.

Der Revisionsrekurs ist in Ermangelung von erheblichen Rechtsfragen im Sinn von § 62 Abs 1 AußStrG unzulässig. Der Revisionsrekurs ist in Ermangelung von erheblichen Rechtsfragen im Sinn von Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG unzulässig.

Rechtliche Beurteilung

Die Mutter stützt ihre Rechtsmittellegitimation auf ihre Eintragung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV, § 127 AußStrG). Aufgrund der Bestellung des Sachwalters (für alle Angelegenheiten) wäre gemäß § 140h Abs 7 NO das Ende der Vertretungsbefugnis der Mutter zu registrieren gewesen; dies ist hier offenbar unterblieben. Die Mutter stützt ihre Rechtsmittellegitimation auf ihre Eintragung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV, Paragraph 127, AußStrG). Aufgrund der Bestellung des Sachwalters (für alle Angelegenheiten) wäre gemäß Paragraph 140 h, Absatz 7, NO das Ende der Vertretungsbefugnis der Mutter zu registrieren gewesen; dies ist hier offenbar unterblieben.

Die vom Rekursgericht gestellte Rechtsfrage, ob die Rekurslegitimation der Mutter aufgrund ihrer (offenbar versehentlich nicht gelöschten) Registrierung im ÖZVV noch bzw neuerlich gegeben ist, kann hier jedoch dahingestellt bleiben, weil § 127 AußStrG nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs dann nicht anzuwenden ist, wenn das Verfahren nach rechtskräftig erfolgter Sachwalterbestellung nur den Wechsel der Person des Sachwalters zum Gegenstand hat. Maßgeblich sind in diesem Fall die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Außerstreitgesetzes (4 Ob 181/05d; 2 Ob 60/13g mwN; RIS-Justiz RS0120329). Danach besteht im konkreten Fall keine Rekurslegitimation der Revisionsrekurswerberin. Die vom Rekursgericht gestellte Rechtsfrage, ob die Rekurslegitimation der Mutter aufgrund ihrer (offenbar versehentlich nicht gelöschten) Registrierung im ÖZVV noch bzw neuerlich gegeben ist, kann hier jedoch dahingestellt bleiben, weil Paragraph 127, AußStrG nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs dann nicht anzuwenden ist, wenn das Verfahren nach rechtskräftig erfolgter Sachwalterbestellung nur den Wechsel der Person des Sachwalters zum Gegenstand hat. Maßgeblich sind in diesem Fall die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Außerstreitgesetzes (4 Ob 181/05d; 2 Ob 60/13g mwN; RIS-Justiz RS0120329). Danach besteht im konkreten Fall keine Rekurslegitimation der Revisionsrekurswerberin.

Im Übrigen tritt durch die Verneinung der Parteistellung naher Angehöriger des Betroffenen im Verfahren über die Umbestellung des Sachwalters kein Rechtsschutzdefizit ein, wird doch das fehlende Antragsrecht Dritter durch deren Anregungsrecht im Zusammenhang mit dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts ausreichend kompensiert (RIS-Justiz RS0124443 [T1]).

Textnummer

E112313

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0040OB00116.15K.0922.000

Im RIS seit

13.10.2015

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at